

Messer, Gabel, Schere, Licht ...

Technische Richtlinien für Veranstaltungen

*For your
technical safety*

Technische Richtlinien Lufthansa Seeheim für Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3	19. Betrieb von Laseranlagen	7
2. Zahl der Besucher, Besucherplätze, Bestuhlung	4	20. Bodenbelastbarkeit	7
3. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge.....	4	21. Aufhängen von Lasten an der Decke, insbesondere Traversen	7
4. Brandschutzeinrichtungen	4	22. Mobile Tanzfläche, mobile Bar.....	7
5. Sicherheitsrelevante Einrichtungen	4	23. Auf- und Abbau von bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, technische Probe.....	7
6. Vorübergehende Außerbetriebnahme sicherheitsrelevanter Anlagen.....	4	24. Verpackungsmaterialien, Abfälle.....	7
7. Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen	4	25. Gegenseitige Rücksichtnahme, Lärmschutz	8
8. Offenes Feuer, Verwendung und Aufbewahrung von brennbarem Material, Pyrotechnik	5	26. Außenbereich, Flugobjekte	8
9. Feuergefährliche Arbeiten	5	27. Bild- und Tonaufnahmen	8
10. Rauchen	5	28. Befahren des Geländes von LSH mit Kraftfahrzeugen	8
11. Fackelwanderungen.....	5	29. Nutzung der Tiefgarage	8
12. Einbringen von Gefahrstoffen und feuergefährlichen Gütern, Waffen	5	30. Anfahrt Besucher, Park- und Halteverbot auf der Zufahrtsstraße zu LSH	8
13. Bedienen technischer Anlagen	5	31. Anlieferung, Andienung	8
14. Aufzüge.....	6	32. Nutzung der Freitreppe.....	8
15. Messe- und Ausstellungsstände	6	33. Aufstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Gebäudes, Einbringen von Kraftfahrzeugen in das Gebäude	9
16. Tribünen, Podien und sonstige veränderbare Einbauten, notwendige Treppen von veränderbaren Einbauten	6	34. Pavillons, Zelte, Fliegende Bauten	9
17. Bodenbeläge.....	6	35. Sicherheitskonzept, Sicherheitskräfte	9
18. Verwendung elektrischer Geräte und von Traversen, Elektrokettenzügen, Nebelmaschinen	6	36. Telefonnummer bei Notfällen.....	9
		37. Lagerflächen.....	9

Vorbemerkungen

Um für alle Kunden, Besucher und Gäste einen möglichst komfortablen und störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, wurden von Lufthansa Seeheim (im Folgenden LSH genannt) die vorliegenden Technischen Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen festgelegt. Ziel dieser Sicherheitsbestimmungen ist es, einen bestmöglichen Schutz aller Personen während ihres Aufenthalts im Tagungshotel Lufthansa Seeheim zu garantieren und im Schadensfall eine rasche Evakuierung sicherzustellen. Diese Technischen Richtlinien sind Bestandteil der Verträge, die LSH über die Vermietung von Räumen, Flächen und sonstigen Gegenständen sowie über die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden sonstigen Leistungen schließt. Selbstverständlich stehen die LSH Ansprechpartner darüber hinaus für alle technischen Fragen und individuellen Anforderungen zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen

Kunde: natürliche oder juristische Personen, die mit LSH einen Vertrag über die Vermietung von Räumen, Flächen und sonstigen Gegenständen abgeschlossen haben

Serviceunternehmen: Beauftragte von LSH, die auf dem Gelände von LSH tätig sind

Veranstaltung: alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art (Vorführung, Aufführung, Darbietung, Show, Konzert, Event)

Besucher: die an der Veranstaltung nur passiv beteiligten Personen und die nur zeitweise an der Veranstaltung aktiv beteiligten Besucher (sog. mitwirkende Zuschauer); hierzu zählen nicht: die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen wie Organisatoren, Darsteller, Künstler, Sicherheitskräfte, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal

Versammlungsräume: Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken; hierzu zählen auch Foyers und Vortragssäle

Foyers: Empfangs-, Ausstellungs- und Pausenräume für Besucher

Aufenthaltsräume: Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind; hierzu zählen Veranstaltungsräume, einzelne Ebenen von Hallen, Foyers und Pausenräume für Besucher, Gasträume, Büros, Werkstätten, Bühnen sowie alle Arbeitsräume; nicht zu den Aufenthaltsräumen zählen Räume, die nach ihrer Zweckbestimmung nur gelegentlich betreten werden, wie Lagerräume, Toiletten, Tiefgaragen sowie Räume, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen

Ausschmückungen: vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände (insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck [auf und außerhalb von Szenenflächen])

Szenenflächen: Flächen für künstlerische und andere Darbietungen ab 20 m²

Ausstattungen: Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern; hierzu zählen insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile

Requisiten: bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern; hierzu zählen insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr

nichtbrennbar: Baustoffe der Baustoffklasse A nach DIN 4102

schwerentflammbar: Baustoffe der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102

normalentflammbar: Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Überprüfung der Einhaltung

LSH behält sich vor, jederzeit die Einhaltung dieser Technischen Richtlinien zu überprüfen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Einhaltung bei Verstößen zu treffen. Der Kunde hat LSH und dessen Beauftragten zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren; LSH wird auf die Belange des Kunden hierbei angemessene Rücksicht nehmen.

1.2 Weitergehende Anordnungen

LSH ist berechtigt, über diese Technischen Richtlinien hinausgehende Anordnungen zu treffen, wenn dies zur Einhaltung der Sicherheit erforderlich ist.

1.3 Hausrecht

Das Gelände von LSH ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Lufthansa Seeheim GmbH. Sie übt das Hausrecht aus. Daneben üben Veranstalter oder Beauftragte von LSH das Hausrecht aus, soweit ihnen dies von LSH übertragen worden ist.

1.4 Räumung / Evakuierung

LSH ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen und/oder auf Grund behördlicher Anordnung eine Schließung von Räumen oder sonstigen Teilen des Gebäudes oder des Geländes sowie deren Räumung anzuordnen.

1.5 Geltungsbereich

Die Technischen Richtlinien LSH gelten für das gesamte Gelände von LSH.

1.6 Adressatenkreis

Die Technischen Richtlinien LSH gelten für alle Kunden von LSH und ihre Beauftragten sowie für alle Serviceunternehmen.

1.7 Zustimmungserfordernis

Soweit nach diesen Technischen Richtlinien die Zustimmung von LSH erforderlich ist, ist diese unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen von LSH, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

1.8 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, allgemein anerkannter Regeln der Technik und von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften

Der Kunde bzw. das Serviceunternehmen hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen und allen bei LSH ausgeführten Tätigkeiten die gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

2. Zahl der Besucher, Besucherplätze, Bestuhlung

- 2.1 Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (Anlage zum Vertrag) genehmigten Besucherplätze für den Versammlungsraum darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums angebracht und wird dem Kunden für die von ihm angemieteten Versammlungsräume bei Vertragsschluss bzw. vor Beginn der Veranstaltung ausgehändigt.
- 2.2 Der Kunde hat die Besucherzahl zu kontrollieren und LSH auf Verlangen nachzuweisen. Die Kontrolle der Besucherzahl hat so zu erfolgen, dass die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl jederzeit gegenüber Behörden nachgewiesen werden kann.
- 2.3 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Dies gilt nicht für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen.
- 2.4 Der für den betreffenden Versammlungsraum geltende und dem Kunden ausgehändigte Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist einzuhalten.
- 2.5 Ist nach der Art der Veranstaltung gemäß dem für die jeweilige Veranstaltung entwickelten Sicherheitskonzept die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen einzurichten.

3. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge

- 3.1 Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.
- 3.2 Rettungswege im Gebäude, insbesondere die im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan gekennzeichneten Rettungswege, müssen ständig frei gehalten werden. Gegenstände dürfen in den als Rettungsweg dienenden Fluren und Foyers nur aufgestellt werden, wenn die erforderliche Rettungswegbreite dadurch nicht eingeschränkt wird, eine möglichst gerade Führung des Rettungswegs erhalten bleibt und Anforderungen an den Brandschutz eingehalten werden.
- 3.3 Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.4 Notausgänge und die bei LSH vorhandenen Sammelplätze sind stets frei zu halten.

4. Brandschutzeinrichtungen

- 4.1 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Rauchabzugs- und Lautsprecheranlagen und sonstige dem Brandschutz dienende Einrichtungen und Gegenstände sind im ganzen Haus vorhanden und müssen frei zugänglich gehalten werden und dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Art beeinträchtigt werden.

- 4.2 Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- und Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.

5. Sicherheitsrelevante Einrichtungen

- 5.1 Der Sicherheit dienende Einrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 5.2 Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind. Die Sicherheitsbeleuchtung muss stets erkennbar bleiben.
- 5.3 Beschilderungen, insbesondere für Flucht- und Rettungswege, müssen stets erkennbar bleiben.
- 5.4 Vorrichtungen für die Be- und Entlüftung dürfen nicht verstellt, verklebt, abgeklebt oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

6. Vorübergehende Außerbetriebnahme sicherheitsrelevanter Anlagen

Die automatische Brandmeldeanlage kann durch LSH abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter bzw. LSH für den Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Der Kunde muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit LSH eine Vereinbarung über die Abschaltung der Brandmeldeanlage getroffen haben. Durch die abgeschaltete Brandmeldeanlage verursachte Mehrkosten (z. B. Brandsicherheitswache) sind vom Kunden zu tragen.

7. Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- 7.1 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- 7.2 Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- 7.3 Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- 7.4 Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

- 7.5 Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- 7.6 Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
- 7.7 Brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien sowie im Brandfall stark rauchende Kunststoffe dürfen für Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen nicht verwendet werden.
- 7.8 Die Einhaltung der Vorgaben an den Brandschutz gemäß Ziff. 7.1 bis 7.4 ist LSH auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

8. Offenes Feuer, Verwendung und Aufbewahrung von brennbarem Material, Pyrotechnik

- 8.1 Im gesamten Gebäude, insbesondere in Versammlungsräumen sowie auf Bühnen- und Szenenflächen, ist das Verwenden von offenem Feuer (Kerzen, Fackeln, Öllampen etc.), brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. LSH kann das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen im Einzelfall gestatten, wenn deren Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
- 8.2 Im Außenbereich von LSH ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen nur nach vorheriger Zustimmung von LSH gestattet. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.
- 8.3 Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen (z. B. Warmhalteeinrichtungen und Rechauds, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum dienen) ist zulässig, soweit hierfür eine vorherige Zustimmung von LSH vorliegt.
- 8.4 Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss von einer nach Sprengstoffrecht geeigneten Person überwacht werden. Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist das Sprengstoffgesetz einzuhalten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn dies durch die Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim) und der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr der Gemeinde Seeheim-Jugenheim genehmigt worden ist.
- 8.5 Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, und von Heizkörpern so weit entfernt gehalten werden, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- 8.6 Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

9. Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten dürfen nur außerhalb des Gebäudes und nur nach vorheriger Zustimmung von LSH im Einzelfall ausgeführt werden. Arbeitssicherheitsrelevante Verfahren (Erlaubnisscheine) zur Durchführung von Feuer- und sonstigen Heißarbeiten sind anzuwenden.

10. Rauchen

- 10.1 Das Rauchen ist im Gebäude verboten. Außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen auf dem Gelände von LSH nur in den als Raucherbereiche gekennzeichneten Bereichen (erkennbar durch Ausstattung mit fest installierten Aschebehältnissen) gestattet.
- 10.2 Ausnahmen vom Rauchverbot können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach rechtzeitiger Einholung der Zustimmung von LSH gestattet werden. Dies gilt insbesondere auch für das Rauchen durch Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.

11. Fackelwanderungen

- 11.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fackelwanderungen der vorherigen Genehmigung von HessenForst als der zuständigen Forstbehörde bedürfen.
- 11.2 Eine behördliche Genehmigung ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, durch den Kunden einzuholen.

12. Einbringen von Gefahrstoffen und feuergefährlichen Gütern, Waffen

- 12.1 Das Einbringen von Gefahrstoffen und feuergefährlichen Gütern (z. B. Kraftstoffe) ist nur nach vorheriger Zustimmung von LSH gestattet.
- 12.2 Das Einbringen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist untersagt.

13. Bedienen technischer Anlagen

- 13.1 Der Kunde darf technische Anlagen, mit denen die von ihm angemieteten Räume und Flächen ausgestattet sind, nicht selbst bedienen. Dies gilt insbesondere für mobile Trennwände, Sicherheitsbeleuchtung, automatische Brandmeldeanlage. Die Bedienung solcher technischer Anlagen darf nur durch LSH bzw. dessen Beauftragte erfolgen.
- 13.2 Der Kunde darf lediglich die Beleuchtung, Jalousien, Mikrofone, Beamer und Touchpanel nach Einweisung durch den Meeting Purser oder Sinus Event-Technik selbst steuern.

14. Aufzüge

In Lastenaufzügen ist der Transport von Personen nicht gestattet.

15. Messe- und Ausstellungsstände

- 15.1 Messe- und Ausstellungsstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LSHS und nur innerhalb der von LSHS vorgegebenen Flächen aufgestellt werden.
- 15.2 Messe- und Ausstellungsstände sind so zu errichten und zu nutzen, dass sie Leben und Gesundheit der mit ihnen in Berührung kommenden Personen nicht gefährden. Sie müssen insbesondere standsicher sein und ab 1 m Absturzhöhe Umwehrungen haben. Sie sind so im Raum anzuordnen, dass Rettungswege nicht versperrt oder eingeengt werden und Brandschutzeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- 15.3 Messe- und Ausstellungsstände sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.
- 15.4 Messe- und Ausstellungsstände zählen zu den veränderbaren Einbauten im Sinne von Ziff. 16; die entsprechenden Vorgaben sind ebenfalls zu beachten.
- 15.5 Werden Messe- und Ausstellungsstände errichtet, ist mit LSHS ein Aufbauplan abzustimmen. Der abgestimmte Aufbauplan ist vom Kunden einzuhalten.

16. Tribünen, Podien und sonstige veränderbare Einbauten, notwendige Treppen von veränderbaren Einbauten

- 16.1 Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die vom Kunden oder dessen Beauftragten zu LSHS eingebracht werden, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20m² Fläche.
- 16.2 Vom Mieter oder dessen Beauftragten eingebrachte Tribünen und Podien sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.
- 16.3 Werden Rettungswege von Tribünen und Podien, die vom Kunden oder dessen Beauftragten zu LSHS eingebracht werden, über Treppen geführt, müssen die Bauteile (Tragwerk) dieser notwendigen Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Stufen dürfen aus Holz sein.
- 16.4 Die lichte Breite notwendiger Treppen von veränderbaren Einbauten (Tribünen, Podien, Messe- und Ausstellungsständen etc.) darf nicht mehr als 2,4 m betragen. Diese notwendigen Treppen müssen geschlossene Trittstufen sowie auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben; die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen. Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig.

16.5 Bei der Verwendung von Teilen aus Glas darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Von Kanten und Ecken von Glasscheiben darf keine Verletzungsgefahr ausgehen; Glasbauteile mit einer Größe von mehr als 2 m² sind in Augenhöhe zu kennzeichnen.

16.6 Für Besucher begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen, die mindestens 1 m hoch sind, zu umwehren.

17. Bodenbeläge

- 17.1 Soweit der Mieter Bodenbeläge außerhalb des Versammlungsraums in einem notwendigen Flur oder in einem Foyer, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, einbringt, müssen sie mindestens schwerentflammbar sein.
- 17.2 Eingebrachte Bodenbeläge sind so zu verlegen, dass Unfallgefahren durch Verrutschen, Faltenbildung oder Umschlagen ausgeschlossen sind. Zur Befestigung dürfen nur rückstandslos zu entfernende Materialien verwendet werden.

18. Verwendung elektrischer Geräte und von Traversen, Elektrokettenzügen, Nebelmaschinen

- 18.1 Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Manipulationen an vom Kunden oder dessen Beauftragten eingebrachten mobilen elektrischen Schaltanlagen durch Unbefugte, insbesondere Besucher, sind zuverlässig auszuschließen, Absperrbänder o.Ä. genügen hierfür nicht.
- 18.2 Kabel dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, durch Brand- oder Rauchschutztüren verlegt werden.
- 18.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es Höchstwerte für die elektrische Leistung gibt, die aus einzelnen Steckdosen oder Verteilern abgegeben werden kann. Diese Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden.
- 18.4 Bei LSHS dürfen nur solche elektrischen Geräte verwendet werden, die der wiederkehrenden Prüfung nach UVV DGUV Vorschrift 3 erfolgreich unterzogen worden sind.
- 18.5 Bei der Verwendung von Traversen ist der Sicherheitsstandard VPLT SR1.0 (Verband für professionelle Licht und Tontechnik e.V.) einzuhalten.
- 18.6 Bei der Verwendung von Elektrokettenzügen ist der Sicherheitsstandard VPLT SR2.0 (Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V.) einzuhalten.
- 18.7 Nebelmaschinen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LSHS verwendet werden.

19. Betrieb von Laseranlagen

- 19.1 Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Beim Betrieb von Laseranlagen sind deshalb die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Informationen der Berufsgenossenschaften nicht nur gegenüber den Beschäftigten des Veranstalters und dessen Beauftragten, sondern auch gegenüber den Besuchern zu deren Schutz einzuhalten. Zu den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zählen insbesondere die „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung“ (OStrV) sowie DGUV Vorschrift 11.
- 19.2 Der Betrieb von Laseranlagen ist nur nach erfolgter Zustimmung von LSH zulässig.
- 19.3 Soweit nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Laseranlagen Anzeigepflichten bestehen, sind diese durch den Kunden zu erfüllen.

20. Bodenbelastbarkeit

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Bodenbelastbarkeit 4 kN/dm² Punktlast und 5 kN/m² Flächenlast beträgt. Hierauf hat der Kunde bei Einbringen von schweren Gegenständen zu achten.

21. Aufhängen von Lasten an der Decke, insbesondere Traversen

- 21.1 Lasten an der Decke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten und vom Kunden nur nach vorheriger Zustimmung von LSH aufgehängt werden.
- 21.1.1 Auf Grund der geltenden Richtlinien und technischen Standards (vergl. IGWW SQP2) sind für statisch unbestimmte Systeme Lastmesszellen zu verwenden. Diese werden Ihnen gegen eine Pauschale von unserem Technikdienstleister zur Verfügung gestellt. Bitte nehmen Sie hierfür spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn mit uns oder unserem Technikdienstleister Kontakt auf.
- 21.2 Die im Bedienhinweis „Lastösen“ genannten Höchstlasten dürfen dabei nicht überschritten werden.
- 21.3 Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.
- 21.4 Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

22. Mobile Tanzfläche, mobile Bar

- 22.1 Der Kunde darf keine mobile Tanzfläche zu LSH einbringen.
- 22.2 Eine mobile Bar darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von LSH errichten.

23. Auf- und Abbau von bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, technische Probe

- 23.1 Der Auf- und Abbau bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben dürfen nur stattfinden, wenn diese von dem von LSH benannten Veranstaltungstechniker bzw. einer von diesem benannten Person geleitet und beaufsichtigt werden.
- 23.2 Generalproben und Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der von LSH benannte Veranstaltungstechniker bzw. eine von diesem benannte Person anwesend ist, es sei denn, die Anwesenheit während der Generalprobe bzw. der Veranstaltung wurde von dem von LSH benannten Veranstaltungstechniker ausdrücklich als nicht notwendig erklärt.
- 23.3 In Ziff. 23.1 genannte Arbeiten dürfen nicht begonnen und/oder fortgeführt werden, wenn der nach Ziff. 23.1 zur Anwesenheit verpflichtete Veranstaltungstechniker bzw. die von diesem benannte Person nicht anwesend ist, es sei denn, dies wurde durch den von LSH benannten Veranstaltungstechniker ausdrücklich gestattet.
- 23.4 Der Kunde hat die erforderliche Anwesenheit eines von LSH beauftragten Veranstaltungstechnikers bzw. einer von diesem benannten Person zu dulden. Der Kunde bzw. dessen Beauftragte und deren Mitarbeiter haben seinen Anordnungen Folge zu leisten, soweit die Sicherheit oder der Brandschutz in der Versammlungsstätte betroffen sind.
24. Verpackungsmaterialien, Abfälle
- 24.1 Verpackungsmaterialien und Abfälle sind unverzüglich aus den Versammlungsräumen zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Behälter zu schaffen; sie dürfen nicht in den Versammlungsräumen gelagert werden.
- 24.2 Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen dürfen ausschließlich die dafür vorhandenen Behälter benutzt werden.
- 24.3 Kleinabfälle und Verpackungsmaterialien in geringen Mengen dürfen während der Veranstaltung in den hierfür bereitstehenden Müllbehältnissen gesammelt werden.
- 24.4 Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter dürfen nicht aus brennbaren Materialien bestehen.

25. Gegenseitige Rücksichtnahme, Lärmschutz

- 25.1 Dem Kunden ist bekannt, dass bei LSHH mehrere Veranstaltungen zur gleichen Zeit stattfinden können. Im Interesse aller Nutzer bei LSHH hat jeder Kunde daher darauf zu achten, dass eine Belästigung anderer Nutzer, insbesondere durch Lärm, möglichst vermieden wird.
- 25.2 LSHH befindet sich in Mitten eines Naturschutzgebietes und angrenzend an Wohngebiete der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Bei Veranstaltungen oder beim Aufenthalt im Freien ist dies zu berücksichtigen. Insbesondere in den Nachtstunden ist dem berechtigtem Ruhebedürfnis der Nachbarn, Anwohner und Hotelgäste nachzukommen und unnötiger oder unangemessener Lärm ist zu vermeiden.

26. Außenbereich, Flugobjekte

- 26.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Außengelände von LSHH nicht umzäunt ist und dass das von Wald umgebene und z. T. abschüssige Gelände unbeleuchtet ist.
- 26.2 Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten (z. B. Himmels- oder Kong-Ming-Laternen) ist nicht gestattet.
- 26.3 Der Einsatz von Drohnen ist auf dem gesamten Gelände von LSHH nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Starten vom Gelände von LSHH und das Überfliegen des Geländes – insbesondere über Menschenansammlungen – ein. Ausnahmeregelungen können ausschließlich nach vorheriger Genehmigung von LSHH und technischer Abstimmung mit LSHH getroffen werden.

27. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen auf dem Gelände von LSHH – insbesondere zu kommerziellen Zwecken – sind nur nach vorheriger Zustimmung von LSHH gestattet. Hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte aller auf dem Gelände befindlichen Personen verweist LSHH ausdrücklich auf die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

28. Befahren des Geländes von LSHH mit Kraftfahrzeugen

- 28.1 Das Befahren des Geländes von LSHH ist nur mit gültiger Fahrerlaubnis gestattet. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Flächen außerhalb der für Kraftfahrzeuge vorgesehen Zufahrten zu LSHH und zur Tiefgarage dürfen von Kraftfahrzeugen nur nach vorheriger Zustimmung von LSHH und nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- 28.2 Der Motor ist während des Be- und Entladens abzustellen.
- 28.3 Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

28.4 Fahrzeuge, die auf gekennzeichneten Feuerwehrbewegungs-zonen oder Rettungswegen abgestellt sind, werden von LSHH kostenpflichtig entfernt.

29. Nutzung der Tiefgarage

Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen in der Tiefgarage außerhalb von Kraftfahrzeugen ist nur nach vorheriger Zustimmung von LSHH zulässig. Brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen jedoch nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

30. Anfahrt Besucher, Park- und Halteverbot auf der Zufahrtsstraße zu LSHH

Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Zufahrtsstraße zu LSHH Parkverbot bzw. absolutes Halteverbot herrscht. Diese Zufahrtsstraße bildet die einzige Zufahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge und damit auch für Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und des Rettungsdienstes. Der Kunde hat im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren die Besucher und Mitwirkenden seiner Veranstaltung sowie seine Beauftragten hierauf hinzuweisen und für die Freihaltung der Zufahrtsstraße von parkenden Kraftfahrzeugen Sorge zu tragen (z. B. Hinweis an Mitarbeiter des Kunden vor der Veranstaltung, Einrichten eines Ordnungsdienstes, Aufforderung an Fahrer von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen, diese unverzüglich zu entfernen).

31. Anlieferung, Andienung

Die Andienung des Bonhoeffer-Saals erfolgt über die U1-Terrasse. Nach erfolgter Einweisung durch den Meeting Purser kann der Anliefer-Las-tenaufzug genutzt werden. Durch die Mitarbeiter-Parkebene ist eine Bestückung mit Fahrzeugen mit einer maximalen Höhe von 2,7m möglich.

32. Nutzung der Freitreppe

- 32.1 Ist dem Kunden nach dem Vertrag die Nutzung der Freitreppe gestattet, hat er die Flucht- und Rettungswege gemäß Plan frei zu halten.
- 32.2 Der Kunde hat durch geeignete Vorrichtungen und/oder Maßnahmen (Absperrungen, Sicherheitskräfte) sicherzustellen, dass sich auf den Flucht- und Rettungswegen im Bereich der Freitreppe keine Besucheransammlungen bilden.

33. Aufstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Gebäudes, Einbringen von Kraftfahrzeugen in das Gebäude

- 33.1 Der Kunde darf Kraftfahrzeuge nur nach vorheriger Zustimmung von LSHH im Einzelfall im Außenbereich aufstellen und/oder in das Gebäude einbringen.
- 33.2 Werden Kraftfahrzeuge im Außenbereich vor dem Haupteingang des Gebäudes aufgestellt, dürfen die Fluchtwegtüren von Eingangsbereich und Boardmeeting/ Think Terminal nicht verstellt werden, und es ist ein ausreichender Flucht und Rettungsweg frei zu halten. Fahrzeuge dürfen nur entweder unter oder neben dem überdachten Bereich aufgestellt werden, da es sich hier um den Hauptangriffsweg und den Stellplatz des Einsatzleitfahrzeugs von Feuerwehr und Rettungsdienst handelt.
- 33.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur durch und in den (Haupt-)Eingangsbereich des Gebäudes eingebracht werden. Die Batterie muss abgeklemmt sein, der Tank muss maximal gefüllt sein, um die Gasentwicklung zu minimieren.
- 33.4 Kraftfahrzeuge dürfen im Gebäude nicht betrieben werden, sie dürfen nur in das Gebäude geschoben werden.
- 33.5 Es muss ein Lastabtrag der punktuellen Lasten durch Unterlegeplatten, Bohlen o. Ä. erfolgen. Dies gilt auch für den Transport des Kraftfahrzeugs im Haus zum Aufstellungsort.

34. Pavillons, Zelte, Fliegende Bauten

- 34.1 Pavillons, Zelte und sonstige Fliegende Bauten darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von LSHH auf dem Gelände von LSHH errichten.
- 34.2 Der Kunde hat bei der Einbringung und Nutzung Fliegender Bauten die FiBauR einzuhalten. Die Vorgaben im „Merkblatt zum Aufstellen und Betreiben Fliegender Bauten (Zelte)“ sind zu beachten.

35. Sicherheitskonzept, Sicherheitskräfte

- 35.1 Erfordert es die Art der Veranstaltung, stellt LSHH ein Sicherheitskonzept auf und stellt auf Kosten des Kunden Sicherheitskräfte bereit. Im Sicherheitskonzept können abhängig von der Größe der Veranstaltung sowie deren Art und Ablauf u. a. die Mindestzahl der Sicherheitskräfte (einschließlich Sanitätskräften, Ärzten etc.) festgelegt sowie ein Räumungskonzept und ein Alarm- bzw. Gefahrenabwehrplan erstellt werden.
- 35.2 Sind nach dem Sicherheitskonzept Sicherheitskräfte erforderlich und werden diese vereinbarungsgemäß vom Kunden gestellt, müssen diese unter der Leitung eines vom Veranstalter bestellten Sicherheitsdienstleiters stehen. Der Sicherheitsdienstleiter und dessen Sicherheitskräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Insbesondere sind sie für die Kontrolle der Ein- und Ausgänge und der Zugänge zu den angemieteten Räumlichkeiten, die Einhaltung der maximal vereinbarten und zulässigen Besucherzahl, die Einhaltung des Bestuhlungsplans sowie den Veranstaltungsablauf und die Einhaltung und Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Technischen Richtlinien LSHH, verantwortlich.

36. Telefonnummer bei Notfällen

Bei Notfällen ist die Rezeption bei LSHH von im Haus installierten Festnetztelefonen über 8888 erreichbar.

37. Lagerflächen

LSHH verfügt über eingeschränkte Lagerkapazitäten, deren Nutzung für die Lagerung von Verpackungsresten und Müll ausdrücklich untersagt ist. LSHH behält sich im Falle von Zuwiderhandlung die Entfernung auf Kosten des Kunden vor. Der Kunde kann Lagerkapazitäten nur nach rechtzeitiger Absprache und mit Genehmigung von LSHH nutzen.

Kontakt

Lufthansa Seeheim GmbH
Lufthansaring 1
64342 Seeheim-Jugenheim

T +49 69 696 13 1000
F +49 69 696 13 1015

info@lufthansa-seeheim.de
www.lufthansa-seeheim.de